

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes

"Rohrbach - Ortsmitte"

I. Allgemeines

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rohrbach - Ortsmitte" ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung. Als Bauweise ist offene Bauweise festgesetzt. Das gesamte Baugebiet umfaßt ausschließlich Einfamilienhäuser. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rohrbach - Ortsmitte" festgesetzte Kinderspielplatz wurde seither nicht als solcher verwendet, da er sich topographisch nicht dazu eignet. Die Stadt Furtwangen hat sich daher entschlossen, das Grundstück, das bisher im Bebauungsplan "Rohrbach - Ortsmitte" als Spielplatz ausgewiesen war, der Wohnbebauung zuzuführen. Die Art der Bebauung orientiert sich im wesentlichen an der Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes.

II. Inhalt der Änderung

Im östlichen Bereich des Baugebiets waren zwei Grundstücke zur Bebauung mit einem Doppelhaus vorgesehen. Dieses Doppelhaus soll durch zwei einzelstehende Häuser ersetzt werden. Weiterhin wird der ebenfalls im östlichen Bereich vorhandene Kinderspielplatz der Bebauung zugeführt mit einem Einfamilienhaus. Für die Baugrundstücke, die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen sind, wurden im zeichnerischen Teil Baulinien festgesetzt, damit den topographischen Bedingungen Rechnung getragen wird.

III. Kosten

Mit der Änderung dieses Bebauungsplanes sind direkt keine Kosten verbunden, die Bestandspläne der Kanalisation werden aktualisiert.

Furtwangen, den 23.07.1985

Der Gemeinderat:



Herb, Bürgermeister

Stadt Furtwangen

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Rohrbach - Ortsmitte"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949), §§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. 11.1983 (BGBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (BGBl. 1976 S 1) in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 23.07.1985 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rohrbach - Ortsmitte" vom 16.01.1969, der am 30.03.1969 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan (Lageplan) vom 16.01.1969 (rechtsverbindlich seit 30.03.1969).

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan (Lageplan) nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert nach Maßgabe der Begründung vom 23.07.1985.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr

1. Bebauungsplan (Lageplan vom 16.01.1969 mit Deckblatt vom 23.07.1985)
2. Schnitt für die Bebauung der vereinfachten Bebauungsplanänderung

3. Bebauungsvorschriften vom 04.01.1966
4. Änderung der Bebauungsvorschriften vom 23.07.1985

Beigefügt sind:

5. Übersichtsplan vom 04.01.1966
6. Begründung vom 04.01.1966
7. Begründung zur Änderung vom 23.07.1985

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 23.07.1985

Der Gemeinderat:



Herb, Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungs-Satzung durch den Bregtalkurier Nr. 35 vom 29.08.1985. Der Bebauungsplan wurde damit am 29.08.1985 rechtsverbindlich.

Furtwangen, den 03.09.1985



Herb, Bürgermeister

